

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1941)

Heft: 4

Artikel: Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte [Fortsetzung]

Autor: Liver, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte

Vortrag in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
am 27. November 1940.

Von Prof. Dr. Peter Liver, Küsnacht-Zürich.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Strafrecht des 18. und 19. Jahrhunderts

I. Die Forderungen einer neuen Zeit.

Erst die Philosophie der Aufklärung schuf die geistigen Grundlagen, auf denen sich ein neues Strafrecht allmählich durchsetzen konnte. Durch sie wurde das vernünftige Denken zum Sieg über Aberglauben, Traditionsgebundenheit und kirchliche Enge geführt. Die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen wurden der Prüfung durch die Vernunft unterworfen. Nach den Postulaten der Vernunft und der Zweckmäßigkeit wurde ihre Reform gefordert. Mit diesen Postulaten verbanden sich die Forderungen nach bürgerlicher Freiheit und Schutz des Individuums vor willkürlicher Ausübung der Staatsgewalt.

Vor dieser Kritik konnte das Strafrecht der Zeit am allerwenigsten bestehen. Ketzerinquisition und Zauberei wurden verworfen; der Anwendung der Folter wurde mit dem Glauben an den Teufel und die bösen Geister die geistige Grundlage entzogen, ihre Zweckmäßigkeit verneint. Es wurde erkannt, daß die Strafpraxis der Zeit den Zweck der Verbrechenbekämpfung in keiner Weise erfüllte, und verlangt, daß sie unter den Gesichtspunkt der Verbrechensverhütung gestellt werde. Die Strafzumessung soll nach

der Schwere des Verschuldens und nicht nach längst überwundenen Anschauungen über die Schwere eines Delikts erfolgen. Der Bürger muß vor der strafrechtlichen Inquisition und vor willkürlicher Strafe geschützt werden. Es darf keine Tat als Verbrechen bestraft werden, die nicht im Gesetz als Delikt umschrieben ist. Die Öffentlichkeit des Verfahrens wird verlangt.

Hugo Grotius, Thomasius, Voltaire, Rousseau, Montesquieu sind die Vorkämpfer solcher Forderungen.

Cesare Beccaria (1738–1794) begründet und formuliert sie in seiner Schrift „Dei delitti e delle pene“ in wirkungsvoller Weise.

Die Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 proklamiert den Schutz des Bürgers gegen jede willkürliche Strafverfolgung.

Friedrich der Große hatte schon in den ersten Tagen nach seinem Regierungsantritt durch Kabinettsorder die Folter abgeschafft.

Die Todesstrafe wird während seiner Regierungszeit eingeschränkt, verschiedene Verschärfungen der Todesstrafe werden aufgehoben, ebenso in Österreich unter Joseph II. Die Freiheitsstrafe, die zuerst in Holland allgemeinere Anwendung gefunden hatte (das erste Zuchthaus wurde schon 1595 in Amsterdam eröffnet), tritt immer mehr an Stelle der Todesstrafe.

Mit dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* macht das allgemeine preußische Landrecht Ernst. Es stellt eine umfassende Reform des gesamten Strafrechts dar (1794).

Die Ideen der Aufklärung werden auch in der Schweiz aufgenommen und bleiben nicht ohne Wirkung. In Bern beschäftigt man sich mit einer Reform der Kriminalgesetzgebung. Die bernische Ökonomische Gesellschaft schreibt 1777 einen Preis von 100 Louis d'or für die beste Abhandlung über Kriminalgesetzgebung aus und verleiht ihn zwei sächsischen Juristen¹. In Zürich wird die Folter 1777 zum letztenmal gebraucht. Die Todesstrafe wird viel seltener angewendet. Eine Verbrennung ist im 18. Jahrhundert nur zweimal vorgekommen, das Ertränken ist verschwunden, das Rad kam im ganzen 18. Jahrhundert nur einmal zur Anwendung².

¹ Thormann und v. Overbeck a. a. O. S. 8.

² H. Pfenniger, Das Strafrecht der Schweiz S. 101.

Zu den ersten Beschlüssen der helvetischen gesetzgebenden Räte gehört die Abschaffung der Tortur in ganz Helvetien (12. Mai 1798).

II. Die Malefizordnung Löblicher Gemeiner drey Bünden vom Jahre 1716 (MO).

Auch in Graubünden glaubten zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Häupter und Räte Gemeiner Drei Pündten, der Willkür und den Exzessen in der Kriminaljustiz der Gerichtsgemeinden, besonders in der Anwendung der Folter, nicht länger untätig zusehen zu dürfen. Der Pundtstag beauftragte eine Kommission von drei Mitgliedern¹, „eine formliche Malefiz-Ordnung nach kayserlichen Rechten“ aufzusetzen. Diese wurde gedruckt und den ehrsamten Räten und Gemeinden mit Abschied vom 17./18. Februar 1716 „participiert“. Als 1767 in amtlichem Auftrag die kleine Sammlung „Graubündnerische Grundgesetze“ im Druck herausgegeben wurde, fand darin auch die MO Aufnahme. Sie wurde mit einer interessanten historischen Anmerkung versehen, welche lautet:

„Unsere freye Regierungsart bringt es mit sich, daß das wichtige Amt, über das Bluth seiner Mitbürger und Nebenmenschen zu richten, öfters Männern anvertraut werden muß, die wegen ihrer strengen Lebensart und häufigen Berufsgeschäften die Zeit nicht haben, die Schriften der Rechtsgelehrten durchzublättern, oder doch wenigstens aus der in unserem Land in Ermangelung eigener Criminalgesäzen durchgehends angenommenen peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carl des fünften die Regeln, wie man in peinlichen Fällen zu Werke gehen, und die Grundsäze, auf die man sein Urteil ergründen soll, zu erlernen. Es ist leicht zu erachten, daß mitten in den dicken Finsternissen einer solchen Unwissenheit selbst die besten Richter und Rechtsprecher strauchlen müssen; und die Erfahrung hat diese Muthmaßung nur allzuoft bestätigt. Da aber in einer so hochwichtigen Sach als das Leben eines Menschen ist, alle Fehltritte höchst gefährlich sind, so erachtete es der Ao. 1715 zu Chur versammlete Lobl. Bundtstag seiner Pflicht gemäß, auf ein Mittel bedacht zu sein, diesem Übel abzuhelfen und glaubte, diesen ruhmlichen Endzweck durch die Bekanntmachung eines deutlichen und dennoch sehr abgekürzten Auszuges aus den oberwehnten Kaiserlichen Rechten am füglichsten zu erreichen. Es wurde also drey Rechtsverständigen der Befehl aufgetragen, einen solchen zu verfertigen, und als sie denselbigen unter dem Titel einer kurzen Malefiz-Ordnung in wenigen Monathen zu Stand gebracht, wurde dieselbe auf Verfügung eines

¹ Ratsherr Frieß, Vicari Rosenroll und Stadtvogt Enderli.

Lobl. großen Congreß von Ao. 1716 durch den Druk bekandt gemacht und (laut dem eignesten Ausdruck der Malefiz-Ordnung) zu willkürlichem Gebrauch heimgestellt.

Sie ist übrigens nicht vor Rechtsgelehrte geschrieben, ja sie zeuget so gar, daß Vorurtheile, die man seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aus den erlauchtesten Tribunalien Deutschlands schon verbannet hatte, noch damals bei uns geherrschet. Sie ist dennoch hinreichend, Redlichkeit und natürliche Einsichten aufzuheitern und auf die rechte Spur zu bringen.“

Abgesehen von der allgemeinen Beurteilung der bündnerischen Kriminalgerichtsbarkeit ist an dieser Anmerkung von besonderem Interesse, daß sie die MO als Auszug aus der Carolina bezeichnet, was übereinstimmt mit der Angabe im Abschied von 1716, wonach die MO nach den kaiserlichen Rechten ausgearbeitet wurde. Dann verdient besondere Beachtung die Bemerkung, daß die Carolina in Graubünden in Ermangelung eigener Criminalgesetze durchgehends angenommen sei. Endlich ist daraus hervorzuheben, daß die MO den Gerichtsgemeinden als Anleitung mitgeteilt, nicht aber als verbindliches Gesetz erklärt worden sei.

Diese Bemerkungen entsprechen den Tatsachen. Ich kann der Auffassung Baumgärtners, der sie als unrichtig bezeichnet, nicht beipflichten. Ob die MO ein verbindliches Gesetz war oder nicht, mußte deren Herausgeber doch wohl wissen. Für die Richtigkeit seiner Angabe spricht auch der Abschied vom Jahre 1716. Aus unseren späteren Ausführungen ergibt sie sich klar und eindeutig.

Wenn Baumgärtner in der MO Abweichungen von der Carolina feststellt und infolgedessen entschieden in Abrede stellt, daß sie ein Auszug aus dieser sei, so hat er nicht nur die Anmerkung des Herausgebers vom Jahre 1767 gegen sich, sondern auch den Wortlaut des Abschiedes von 1716. Freilich ist bei der Ausarbeitung der MO die Fortbildung des Rechts der Carolina durch die wissenschaftliche Auslegung, welche Milderungen zuließ, da und dort berücksichtigt worden. Auch wurde in einzelnen Punkten dem Gerichtsgebrauch Rechnung getragen, so indem, wie wir gesehen haben, der Selbstmord als schwereres Delikt behandelt wurde als die „Eygne tödtung“ nach Artikel CXXXV der Carolina.

Aber in dem, was das eigentliche Ziel der MO ausmacht, in der Bindung des Richters an feste allgemeine Lehren und Prozeßgrundsätze, folgte die MO der Carolina und dem Kommentar des Ritters Frölich von Frölichsberg zur Carolina vom Jahre 1709. Das Hauptbestreben der Verfasser der MO geht dahin, diese Be-

griffe und Grundsätze möglichst kurz, einfach und verständlich darzulegen.

Genauere Weisungen enthält die MO dann besonders für die Durchführung der Tortur. Sie zeigen, daß die Vorstellung, der Böse verbinde sich mit den Hexen, nehme von ihnen Besitz, setze sich an ihnen in Kleidern und Haaren fest und verhindere sie dadurch, die Wahrheit zu sagen, so daß er zuerst ausgetrieben werden müsse durch Folterung und unter Umständen durch Rutenhiebe, noch ganz die Gemüter beherrschte.

Auch in den Strafandrohungen stimmt die MO mit der Carolina weitgehend überein. Von der Todesstrafe durch das Schwert wird der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Der erste Diebstahl über 50 fl. und der dritte Diebstahl bei einem gesamten Deliktsbetrag von 30 fl. sind immer noch mit dem Tod durch Hängen bedroht, geändert sind gegenüber der Carolina bloß die Deliktsbeträge, was aber wenig genug zu besagen hat. Sogar der dritte Ehebruch wird mit dem Tod bedroht. (Die Carolina verweist statt einer bestimmten Strafandrohung auf die „sage unser vorfarn, vnd vnser keyserlichen rechten“.) Verschiedene Schärfungen der Todesstrafe sind fallen gelassen, immerhin ist noch vorgesehen: das Rädern (Zerschlagen der Knochen bei lebendigem Leib und Flechten auf das Rad), das Verbrennen, das Reißen mit glühenden Zangen. Die Strafe der Zauberei und des sogenannten Hexenwerks ist nach hiesigem Landsbrauch die Hinrichtung mit dem Schwert; Hexen von 14 bis 16 Jahren sollen auch mit dem Schwert hingerichtet werden, doch soll der Leib den Verwandten geschenkt statt auf der Richtstatt verscharrt werden.

Dieses Recht, das uns wie die Ausgeburt einer fernen, dunklen Zeit erscheint, die wir nicht mehr verstehen können, hat noch das ganze 18. Jahrhundert überdauert. Von den Forderungen der Aufklärung ist es noch unberührt; diese sind auch anderwärts erst später durchgedrungen. Doch waren schon damals, wie der Herausgeber der MO im Jahre 1767 bemerkt, Vorurteile, denen die MO huldigt, „aus den erlauchtesten Tribunalien Deutschlands verbannet“.

Als verbindliches Gesetz wurde die MO für das Kriminaltribunal erklärt, welches in den Jahren 1760/61 sowie von 1782 an etliche Jahre bestand und über fremde Landstreicher und Zigeuner zu urteilen hatte².

² Vgl. darüber A. Baumgärtner a. a. O.

Den Kriminalgerichten der Gerichtsgemeinden diene sie als Wegleitung. Daß sie von ihnen benutzt wurde, geht z. B. aus dem Gerichtsprotokoll von Waltensburg hervor.

III. Die Bemühungen im Kanton Graubünden um eine Reform der Strafrechtspflege und um die Schaffung eines Strafgesetzbuches im 19. Jahrhundert.

Mit dem Jahre 1803 begann auch für Graubünden die neue Zeit. Nicht daß damit die Forderung nach einem menschlichen, vernünftigen und zweckmäßigen Strafrecht sofort erfüllt worden wäre. Nein, es bedurfte dazu noch der Arbeit von zwei Generationen. Aber es setzten doch sogleich die ersten Bestrebungen zu einer Reform des bündnerischen Justizwesens ein, und in den zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren mühte man sich unablässig um das neue Recht.

1. Das Kantons-Kriminaltribunal im 19. Jahrhundert.

Die 1803 neu geschaffene oberste Landesbehörde, der Große Rat, bestehend aus 63 Abgeordneten der Gerichtsgemeinden (später waren es 65 und dann 66) hat schon in seiner ersten Session über die Einführung eines Kantons-Kriminaltribunals beraten. Der Abschied vom 26. November 1803 gibt darüber folgenden Aufschluß:

Diebereien und andere Vergehen nehmen überhand. Den Gerichtsgemeinden fehlt es an den nötigen Leuten, welche die erforderlichen Kenntnisse und persönlichen Eigenschaften aufweisen, um einen Kriminalprozeß richtig durchzuführen, noch mehr aber fehlt es ihnen an den nötigen finanziellen Mitteln, um diesen zu bezahlen¹.

Der Reformvorschlag enthält folgende Hauptbestimmungen:

Es wird ein kantonales Kriminaltribunal geschaffen, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern. Ihm werden ein Fiskal

¹ Bei den folgenden Ausführungen konnte ich mich in einzelnen Punkten auf die außerordentlich sorgfältigen Vorarbeiten von Florian v. Sprecher für seine Dissertation über die Brandstiftung im bündnerischen Recht stützen. Ein früher Tod verhinderte die Vollendung dieser Arbeit und hat dem Leben eines jungen Mannes, dessen hervorragende Fähigkeiten und Charaktereigenschaften große Leistungen erwarten ließen, ein Ende gesetzt.

(Staatsanwalt) und ein Gerichtsssekretär beigegeben. Zwei Kantonsrichter, der Fiskal und der Sekretär bilden die Untersuchungs- und Anklagebehörde. Die Anklage wird vom Fiskal geführt. Wenn der Angeklagte ein Landstreicher oder Vagabund ist, so wird das Urteil nicht vom Gesamtgericht gefällt, sondern von einem Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Kantonsrichtern, sofern nicht die Todesstrafe anzuwenden ist. Können sich die drei Richter aber nicht auf ein einstimmiges Urteil einigen, so sind zwei weitere Kantonsrichter beizuziehen.

Die Gerichtsobrigkeiten können jeden Fall, für den die Malefizordnung oder die lokalen Kriminalstatuten eine „poena di sanguie, das ist eine Blut- oder Capitalstrafe“ vorsehen, dem Kantons-Kriminaltribunal überweisen. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Verbrechen zu dieser Kategorie gehört oder nicht, wird das Kantonsgericht eine Anleitung ausarbeiten und den Gerichtsobrigkeiten „zu ihrer Wissenschaft“ mitteilen.

Den Gerichtsobrigkeiten wird auf ihr Begehren vom Kanton ein Fiskal zur Verfügung gestellt, welcher die Voruntersuchung durchführt und vom Kanton salarisiert wird, wenn der Fall dem Kantons-Kriminaltribunal zur Beurteilung überwiesen wird. Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des Kantons sollen drei Fiskale angestellt werden.

Das war ein ausgezeichnete Vorschlag, dessen Annahme einen großen Fortschritt gebracht hätte. Er war den besonderen Verhältnissen des Kantons angepaßt und nahm möglichst Rücksicht auf das argwöhnische Bestreben der Gerichtsgemeinden, ihre „Souveränität“ unter allen Umständen zu wahren, auch wenn sie noch so wenig in der Lage waren, von ihr einen würdigen Gebrauch zu machen.

Die Abstimmung im Großen Rat ergab gleichviel Stimmen für wie gegen das Gesetz. Einige Deputierte, wie diejenigen von Dissentis und Thusis, legten Protest gegen das Projekt ein, wohl wegen Tangierung der Gerichtshoheit der Gemeinden. Andere hatten Bedenken wegen der finanziellen Belastung des Kantons. So wurde der Entscheid den Gemeinden ohne einen Antrag anheimgestellt. Mit 32 gegen 31 Stimmen sprachen sie sich gegen das Gesetz aus. Wie wenig hat also gefehlt, um damals schon eine Reform durchzuführen, welche dann bloß schrittweise im Laufe vieler Jahre zustandekam!

In seinem Geschäftsbericht für die Jahre 1804 und

1805 äußert sich der Kleine Rat mit Bitterkeit über die Kriminalrechtspflege der Gerichtsgemeinden und mit Bedauern über die Verwerfung des Kantonstribunals:

Die Gerichtsobrigkeiten lassen manchen Verbrecher straflos ausgehen aus Angst vor Kosten, wegen des Mangels an Gefängnissen, weil sie zu wenig vom Fach verstehen und aus unstatthafter Rücksichtnahme.

Es ist nicht zu verwundern, daß die öffentliche Sicherheit für Leben und Eigentum bei diesem Zustand litt, von Gerechtigkeit gar nicht zu reden. Es sammelte sich fahrendes Volk aus aller Herren Länder an, fremdländische Räuber, Diebe, Zigeuner trieben sich herum. Der Kampf gegen sie, den man schon im 18. Jahrhundert durch eine Sondergerichtsbarkeit aufgenommen hatte, mußte vom Kanton übernommen werden. Ein kleines kantonales Landjägerkorps wurde aufgestellt, dem es wohl gelang, viel fremdes Gesindel zu verscheuchen. Aber wenn es an einem Ort über die Grenze getrieben wurde, so kam es an doppelt so vielen Stellen wieder in das Land herein. Die Gerichtsobrigkeiten schickten die aufgegriffenen verdächtigen Elemente dem Kleinen Rat zu, wodurch ihre Frechheit nur gestärkt, das Eigentum der Einwohner immer mehr gefährdet und Bündlen dem schimpflichen Vorwurf, der Zufluchtsort von Diebsbanden und schlechten Gesindels zu sein, ausgesetzt ward. So tönt es im Großratsabschied vom 13. Mai 1807.

Wem kommt dabei nicht der böse Spruch in Schillers Räufern in den Sinn: „Reis' du ins Graubündner Land, das ist das Athen der heutigen Gauner“? Man fragt sich, ob die Entrüstung über ihn in Graubünden begründet und ganz echt gewesen ist.

Nun wurde der Einführung eines Kriminaltribunals keine Opposition mehr gemacht. Aber seine Zuständigkeit wurde begrenzt auf die Aburteilung von Vagabunden und fremden Landstreichern. Den Delinquenten unter den Gerichtsgenossen und in den Gerichten Ansässigen durfte der Kanton immer noch nicht nahe treten, das wollten die Gerichtsgemeinden unter keinen Umständen zulassen. Der kantonale Staatsanwalt, der den Gerichten nach dem Projekt vom Jahre 1803 zur Hilfe hätte beigegeben werden sollen, blieb noch auf lange lange Jahre hinaus ein Gegenstand ängstlicher Scheu in den Gerichtsgemeinden und scheint es in manchen Kreisen bis auf den heutigen Tag geblieben zu sein.

1808 wurde das Kantonstribunal also eingeführt. Der Große

Rat war der Annahme durch die Gemeinden so sicher, daß er schon vorher auch gleich die Richterwahlen traf, damit das Gericht sofort in Tätigkeit treten könne. Gewählt wurden Herr Bundslandammann Georg Gengel, Herr Landrichter Christoph von Toggenburg und Herr Vicari Gaudenz von Planta.

Welches Strafgesetz aber sollte dieses Gericht nun anwenden?

Artikel 12 des Organisationsgesetzes lautete: „Bei Fällung der Strafurteile dienen dem Tribunal zur Vorschrift die im Jahre 1767 gedruckten Kriminalgesetze, in deren Ermangelung hat es sich einstweilen nach den kaiserlichen Rechten mit billiger Rücksicht auf unsere Zeiten zu richten.“

Verbindliches Recht ist also die Malefizordnung vom Jahre 1716, ergänzt durch die Carolina selbst! Also auch im 19. Jahrhundert noch war Graubünden auf die Carolina angewiesen, wenn auch die „billige Rücksicht auf unsere Zeiten“ Abweichungen davon gestattete.

Wenn wir dieses Recht auch als barbarisch empfinden und es heute nicht verstehen können, wie es noch im 19. Jahrhundert zur Anwendung kommen konnte, so dürfen wir nicht vergessen, daß es noch kein anderes Strafgesetzbuch gab, welches die Autorität dieses Rechtes zu brechen vermocht hätte. Und Graubünden befand sich mit dessen Anwendung nicht etwa allein in weitem Rückstand gegenüber allen kultivierten Staatswesen der Zeit. Freiburg schaffte 1803 das helvetische peinliche Gesetzbuch ab und ersetzte es durch die Carolina mit einigen Abänderungen. Im Fürstentum Neuenburg, seit 1815 zugleich schweizerischer Kanton, gab die Regierung den Gerichten damals die Anweisung, die Carolina „comme une sorte de raison écrite“ anzuwenden, was in Berlin nicht geringes Erstaunen hervorrief². Auch im Kanton Schwyz wurde im organischen Gesetz über das Rechtsverfahren in Kriminalfällen vom 14. März 1835 als anwendbares Recht in erster Linie die Carolina genannt.

Wir erinnern uns, daß die historische Anmerkung von 1767 zur Malefizordnung schon für die damalige Zeit einen bezeichnenden Vorbehalt gegenüber diesem Erlaß anbringt: Sie zeuge sogar, daß Vorurteile, die man seit dem Anfang dieses Jahrhunderts aus den erlauchtesten Tribunalien Deutschlands schon verbannet hatte, noch damals bei uns geherrschet.

² Thormann und Overbeck a. a. O. S. 12.

Die 1808 gewählten bündnerischen Kriminalrichter haben denn auch dem Kleinen Rat berichtet, daß sie ihr Amt nur antreten, wenn sie die Folter nicht anwenden müßten. Der Verweis im Gesetz auf Malefizordnung und kaiserliches Recht sei hoffentlich nicht so zu verstehen. Der Kleine Rat hat sie darüber beruhigt.

Man war genötigt, ein Recht anzuwenden, auf dessen Boden man sich doch nur mit Vorbehalten stellen konnte.

Es gab kein Strafrecht, das zu Anfang des 19. Jahrhunderts in unserem Land auch die Kraft der inneren Verbindlichkeit gehabt hätte. Das war ein Zustand, der in immer stärkerem Maß als untragbar empfunden wurde.

1823 erfolgte zuerst einmal eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Kantons-Kriminaltribunals. Die Gerichtsobrigkeiten konnten ihm die Aburteilung von angesessenen Einwohnern wegen schwerer Delikte übertragen (die eigenen Gerichtsgenossen (Bürger) blieben nach wie vor den lokalen Gerichten oder Hochgerichten reserviert). Der Kleine Rat hatte in jedem Fall zu entscheiden, ob ein Vergehen als schweres oder leichtes anzusehen sei – auf ein allgemeinverbindliches Gesetz konnte man ja dafür nicht abstellen³.

2. Die Vorarbeiten zu einem bündnerischen Strafgesetzbuch.

Dem Bundespräsidenten Gaudenz v. Planta⁴ wurde der Auftrag erteilt, den Entwurf zu einem Strafgesetzbuch und zu einem Gesetz über das Strafverfahren für den Kanton Graubünden auszuarbeiten.

Schon im Jahre 1824 ist sein Entwurf dem Großen Rat unterbreitet worden, nachdem er von einer Sachverständigenkommission, bestehend aus den Herren Johann Baptista v. Tscharner, Baron v. Mont und Bundeslandammann Johann Ulrich Sprecher v. Bernegg, welcher letzterer aber wegen Unpäßlichkeit an den Beratungen nicht hatte teilnehmen können, durchberaten worden war.

³ Bestellung, Geschäftskreis und Verfahren des Kantons-Kriminalgerichts sind geregelt im Gesetz vom 12. Juli 1823, Gesetzessammlung II 1839.

⁴ Das ist der bekannte Staatsmann, dessen hervorragendste Tätigkeit in die Zeit des Verlustes des Veltlins und der Helvetik fiel, der Bär, wie er genannt wurde. Vgl. das Charakterbild, welches P. C. Planta in seinen Lebenserinnerungen von ihm entworfen hat (Mein Lebensgang S. 18 und 153).

Der Große Rat beschließt am 18. Juni 1824, dieser Entwurf solle den Gemeinden und der Öffentlichkeit mit der Aufforderung zur Einreichung von Gegenbemerkungen zur Kenntnis gebracht werden. Der Kleine Rat solle dann mit der Standeskommission ein Gutachten über ihn vorlegen.

1826 wird dann eine große Kommission, bestehend aus je drei Mitgliedern aus jedem der drei Bünde bestellt. Deren Tätigkeit erleidet aber Verzögerungen, so daß ihr die Frist für den Abschluß ihrer Arbeit 1827 und 1828 noch einmal verlängert werden muß.

Am 15. Juli 1829 kann endlich der Große Rat dem Kleinen Rat den Auftrag geben, den revidierten Entwurf drucken zu lassen und der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die beiden Entwürfe liegen gedruckt vor.

Der erste (E 25) trägt den Titel: Entwurf einer gesetzlichen Anweisung über das gerichtliche Verfahren in peinlichen Fällen oder über den Criminalprozeß für den Canton Graubünden;

Entwurf eines Criminalgesetzbuches für den Canton Graubünden. Gedruckt bei A. T. Otto, Chur, 1825.

Der zweite (E 29) trägt den Titel: Revidierter Entwurf eines Criminalgesetzbuches für den Canton Graubünden. Chur, gedruckt bei A. T. Otto 1829.

P. C. Planta sagt in seiner Selbstbiographie, der Entwurf Gaudenz Plantas habe noch auf der Carolina gefußt.

Gewiß hat er sich von ihr noch nicht ganz gelöst, aber er atmet doch einen ganz anderen Geist, nämlich den Geist der Strafrechtstheorien seiner Zeit. Lehrmeinungen der Zeit sind direkt in den Text aufgenommen und geben diesem Entwurf einen stark lehrhaften oder lehrbuchartigen, doktrinären Charakter. So enthalten die Artikel 1 bis 9 eine theoretische Begründung des Strafrechts. Charakteristisch dafür ist § 8: „Die Abweichungen von den den Bestand des Staatsvertrages sichernden Gesetzen können nicht ungeahndet vorkommen, wenn ersterer bestehen und der Zweck seiner Aufstellung erreicht werden soll. Diese Ahndungen bestehen in Strafen, die für jede in Zukunft eintreffende Übertretung der Gesetze genau bestimmt, offenkundig angedroht und von der durch die Verfassung hiezu aufgestellten Behörde, dem Criminalrichter, in Vollziehung gesetzt werden sollen.“

Oder § 57: „Der Zweck, warum eine Strafe verhängt wird, kann nur in der Abschreckung Anderer von der Begehung ähn-

licher Verbrechen, und wo es tunlich ist, auch in der Besserung des Täters selbst bestehen.“

Unter dem Gesichtspunkt des Besserungsgedankens wird in § 57 die Brandmarkung des Verurteilten unter Zurückweisung einer immer noch vertretenen anderen Meinung abgelehnt.

Von einer Neubearbeitung des Rechts der Carolina kann gar nicht die Rede sein, vielmehr finden da die zur Herrschaft gelangten Theorien der neuen deutschen Strafrechtswissenschaft ihren deutlichen Niederschlag. Die maßgebenden Forderungen des Kriminalisten Paul Anselm von Feuerbach (1775–1833) sind darin aufgenommen. Der Hauptzweck der Strafe ist die Generalprävention, begründet durch die Theorie vom psychologischen Zwang:

„Die zusammenstimmende Wirksamkeit der exekutiven und gesetzgebenden Macht zu dem Zwecke der Abschreckung konstituiert den psychologischen Zwang.“

„Rechtsgrund der Strafan drohung ist die Notwendigkeit, die Rechte aller zu sichern.“

„Rechtsgrund der Strafzufügung ist die vorhergegangene Drohung des Gesetzes.“

Daraus ergeben sich für Feuerbach die Folgerungen: *nulla poena sine lege*; *nulla poena sine crimine*; *nullum crimen sine poena legali*!⁵

Es ist ganz offensichtlich, daß der Entwurf von 1825 diesen Grundsätzen folgt und sie übernimmt.

Mittermaier, der den Entwurf in seinem Neuen Archiv des Criminalrechts VIII besprochen hat, bemerkt dazu: „Es ist interessant zu sehen, wie auch in die stillen Täler Graubündens deutsche Theorien und legislative Ansichten ihren Weg gefunden haben...“

Von einer Übernahme des Gesetzbuches, welches das Werk Feuerbachs darstellt, des Bayerischen Strafgesetzbuches vom 16. Mai 1813, kann indessen nicht gesprochen werden. Dieses Gesetzbuch zeichnete sich aus durch eine streng systematische Ordnung, durch scharfe Begriffsbestimmungen und eine weitgehende Kasuistik.

Der Verfasser des E 25 war vom Bestreben geleitet, ein möglichst einfaches, kurzes und leicht zu handhabendes Gesetz zu schaffen, da er mit seiner Anwendung durch Laien rechnen mußte. Aber in diesem Bestreben gelangte er zu recht unbestimmten, wenig

⁵ R. v. Hippel a. a. O. S. 295.

scharf gegeneinander abgegrenzten Tatbeständen und zur Vermengung verschiedener Begriffe des allgemeinen Teils.

Bemerkenswert ist das Verbot körperlicher Marter in § 66. Ganz in den Vordergrund traten die Freiheitsstrafen, die indessen in mancherlei Art verschärft werden konnten: durch Ketten, Fasten, Rutenschläge, Staupbesen, Pranger.

Die angedrohten Strafen sind sehr hart.

Mittermaier rügt mit vollem Recht die zu harte Strafe für Sodomie und macht darauf aufmerksam, daß dieses Vergehen oft auf Rechnung der Verführung und großer Roheit und selbst geistiger Beschränktheit gesetzt werden muß. Auch für Kindsmord ist die absolute Todesstrafe vorgesehen, wozu Mittermaier bemerkt: „Wer auf neuere Forschungen Rücksicht nimmt, muß diese Strafe sehr mißbilligen...“

Der revidierte Entwurf vom Jahre 1829 stellt eine wesentliche Verbesserung dar.

Im Strafsystem enthält er zwar keine erheblichen Abänderungen. Die Verschärfungen der Zuchthausstrafen werden noch vervollständigt, indem auch noch das Halseisen, die Schandtafel und andere Entehrungen aufgeführt werden. Auch die Brandmarkung erscheint darin wieder, allerdings nur als Strafe für unverbesserliche Verbrecher, die aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen werden. Auch in ihm steht der Kindsmord noch unter der absoluten Todesstrafe. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Erreichung der vollen Deliktsfähigkeit vom 14. auf das 16. Altersjahr heraufgesetzt wird. Auch das bayrische Strafgesetzbuch erklärt Kinder von 12 bis 16 Jahren als vermindert zurechnungsfähig.

Was den E 29 gegenüber dem E 25 in der Gesetzestechnik auszeichnet, ist die Zurückdrängung der bloß theoretischen Lehrsätze, die klarere und präzisere Fassung zahlreicher Bestimmungen, wenn hierin auch noch vieles zu wünschen übrig bleibt. Man glaubte, unbedingt ein kurzes, nicht zu detailliertes Gesetz schaffen zu müssen, und verfiel dadurch in den Fehler der Unbestimmtheit und Verschwommenheit. Was auffällt und von Mittermaier, der auch diesen Entwurf in seinem Neuen Archiv des Criminalrechts besprochen hat, bemerkt wurde, ist die große Freiheit, welche dem Richter eingeräumt wird.

In § 25 sind die Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe (auch Versuch und Fahrlässigkeit)

keit werden als solche behandelt!) aufgezählt, ohne daß sie auseinandergehalten würden. Dazu heißt es im gleichen Paragraphen: „In allen diesen Fällen muß es dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, ob und inwiefern, nach Gestaltsame der Sache, durch den einen oder andern dieser Umstände eine mehrere oder mindere Milderung oder gänzliche Aufhebung der Strafe bewirkt werden kann oder nicht.“

Diese Bestimmung konnte eine schwere Gefahr für die Rechtssicherheit bilden, andererseits aber ermächtigte sie den Richter, das Gesetz so anzuwenden, wie es die Rechtsauffassung der Zeit verlangte; die übertrieben harten Strafindrohungen konnten ihre Milderung durch die Praxis finden. Darin lag ein sicher funktionierendes Ventil für den Ausgleich zwischen der starren Norm des Gesetzes und den mit der Zeit sich wandelnden Bedürfnissen und Rechtsanschauungen.

In der Einleitung zum revidierten Entwurf gesteht die Kommission, daß die Schwierigkeiten, welche der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches entgegenstehen, sehr groß seien. Sie sei sich ihrer so sehr bewußt, daß sie es nicht wage, zu beantragen, daß diesem Entwurf Gesetzeskraft verliehen werde. Er solle vielmehr den Gerichten als Anleitung mitgeteilt werden.

Das ist auch geschehen. Gesetzeskraft für die gesamte bündnerische Strafrechtspflege hat dieser Entwurf nie erlangt. Verbindlich erklärt wurde er im Jahre 1838 jedoch für das Kantons-Kriminalgericht⁶.

⁶ Vgl. Art. 15 des Organisationsgesetzes vom 12. Juli 1823 mit dieser Ergänzung durch Großratsbeschluß vom 9. August 1838.

Im Abschied des Großen Rates vom 30. Juni 1837 heißt es: „Dieses Jahr ist uns dann auch aus Auftrag des hochlöbl. Kleinen Rates von einem unserer einsichtsvollsten und namentlich im Criminalwesen erfahrensten Staatsmänner der Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuches und einer Vorschrift über das gesetzliche Verfahren ausgearbeitet und der Prüfung der Standesbehörden unterlegt worden. Da nun aber dieser doppelte Gegenstand als von höchster Wichtigkeit und Schwierigkeit vorgekommen und unsere Zeit zu seiner Erörterung allzu beschränkt gewesen ist, so haben wir zur reifen und vielseitigen Erdauerung beider Entwürfe dem Kleinen Rat die Ernennung einer Kommission sachkundiger Männer aufgetragen, welche diese Arbeit mit möglichster Sorgfalt durchzuführen ... haben wird.“

Am 27. Dezember 1837 erfolgt dann die Ausschreibung des Großratsbeschlusses betreffend Verbindlicherklärung des Entwurfs vom Jahre 1829 für das Kantons-Kriminalgericht an die Gemeinden.

So gab es also immer noch kein allgemeinverbindliches Strafgesetz für den Kanton Graubünden⁷.

3. Das bündnerische Strafgesetzbuch vom 8. Juli 1851.

Erst 1851 gelangte man endlich ans Ziel. Am 19. Juni 1846 reichte eine Kommission, bestehend aus den Herren J. Albertini, J. B. Tschärner und Vincenz Planta⁸, dem Kleinen Rat folgende Aktenstücke ein:

I. Commissionalbericht über die Revision des Strafgesetzbuches, nebst dem daraus hervorgegangenen neuen Entwurf desselben.

II. Commissionalgutachten über die Ausübung des Begnadigungsrechts.

III. Commissionalgutachten für Strafbestimmungen bezüglich Bildung von Freischaren.

Daraus muß geschlossen werden, daß der Große Rat diesen Entwurf im Auge gehabt hat und daß mit dem einsichtsvollen und in Kriminal-sachen erfahrenen Staatsmann G a u d e n z P l a n t a gemeint ist. Unrichtig wäre dann aber die Angabe, daß der Entwurf in diesem Jahre (1837) ausgearbeitet wurde, denn Planta hatte seine Arbeit schon im Jahre 1824 abgeschlossen und ist 1834 gestorben. Ein Entwurf aus dem Jahre 1837 ist in der Kantonsbibliothek und im Staatsarchiv nicht vorhanden, es findet sich auch nirgends sonst eine Angabe über ihn. Die Angaben im großrätlichen Ausschreiben müssen unrichtig sein oder doch zum mindesten ungenau.

⁷ B a u m g ä r t n e r schreibt a. a. O. S. 164: durch die Herausgabe eines neuen Strafgesetzes im Jahre 1832 sei der Einfluß der Carolina endlich vollständig ausgeschaltet worden. Diese Angabe beruht auf einem Irrtum.

⁸ J. A l b e r t i n i war der Bundespräsident Jakob von Albertini, geb. am 15. Dezember 1793 in Zuoz, gestorben am 25. Juni 1848, Bürger von Ponte; er bekleidete alle hohen Staatsämter des Kantons. 1836 vertrat er den Kanton in der Tagsatzung. Er hatte in Heidelberg 1813—1815 Rechtswissenschaft studiert, 1838—40 war er Mitglied des Kantonskriminalgerichts und von 1843—48 Mitglied und Präsident des Oberappellationsgerichts. 1826 war er vom Großen Rat in die Kommission zur Beratung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch gewählt worden.

J. B. v. T s c h ä r n e r sen. war der Sohn des berühmten Patriotenführers, nachmaligen Bundespräsidenten J. B. Tschärner. Er lebte von 1779 bis 1857. Er war Kanzleidirektor der Stadt Chur, Präsident des Kantonskriminalgerichts, Bürgermeister und Bundespräsident. (Sein Sohn [† 1879] war bündnerischer Kanzleidirektor und Ständerat.)

Über V i n c e n z v. P l a n t a, 1799—1851, den Verfasser von „Die letzten Wirren des Freistaates der Drei Bünde“, gibt das Hist.-Biogr. Lexikon leider keine nähere Auskunft.

Im Begleitschreiben heißt es: „Mit hochdero Erlaß vom 17. Januar 1844 ist eine Kommission in den Personen der Unterzeichneten beauftragt worden, laut Beschluß des Großen Rates vom 23. Juni 1843 den Entwurf zu einem Strafgesetz für den hiesigen Kanton nochmals zu revidieren, auch in denselben eine angemessene Bestimmung über die Ausübung des Begnadigungsrechts aufzunehmen.“

Es handelte sich also um die Revision eines schon einmal revidierten Entwurfes, das ist der Entwurf 1825, revidiert 1829.

Diese zweite Revision durch die genannte Kommission führte aber zu einer völligen Umgestaltung. Denn der nun vorliegende Entwurf ist nichts anderes als der Entwurf zum heute geltenden Strafgesetzbuch. Als dessen Verfasser nennt denn auch P. C. Planta⁹ Vincenz Planta und J. Bapt. Tscherner sen. Dieser Entwurf ist 1851 Gesetz geworden, das erste Strafgesetz des Kantons Graubünden.

In den Beratungen der großrätlichen Kommission und des Großen Rates selbst sind daran nur ganz geringfügige Änderungen vorgenommen worden¹⁰. Auch in Graubünden war nun die Zeit für die Einführung eines einheitlichen und allgemeinverbindlichen Strafgesetzes erfüllt. Am 17. Oktober 1850 stimmte der Große Rat dem Bericht des Präsidenten der Vorberatungskommission, Bundesstatthalter G a d m e r, zu, welcher nach dem Sitzungsprotokoll im wesentlichen dahin ging, „daß die Kommission mit Befriedigung im Entwurf denjenigen milden und humanen Geist vorwaltend gefunden habe, der allerwärts in der Strafgesetzgebung immer mehr Geltung erhalte, so daß sie bei der fleißigen Ausarbeitung und systematischen Ausarbeitung desselben eine artikelweise Beratung im Schooße des Großen Rates nicht für zweckmäßig erachte, indem dadurch leicht der Zusammenhang und die konsequente Durchführung des Ganzen verloren gehen dürfte“. Das ganze Protokoll des Großen Rates über die Beratung des Gesetzes umfaßt denn auch nicht ganz zwei Seiten.

Das bündnerische Strafgesetzbuch ist gewiß nicht ein vorzügliches Gesetzeswerk eigener Prägung, aber weil es seinem Geiste und seiner Grundtendenz nach der Auffassung seiner Zeit ent-

⁹ Mein Lebensgang S. 153.

¹⁰ Die Rutenstreichs als selbständige Strafe wurden gestrichen und die Verbannung als Strafe für eigene Staatsangehörige als unzulässig erklärt.

sprach und weil nach so vielen vergeblichen Versuchen auch in Graubünden die öffentliche Meinung nach einem einheitlichen Gesetz für den Kanton verlangte, brachte es die ersehnte Befreiung aus einem unerträglichen Zustand. Der Große Rat stimmte ihm ohne Opposition zu; von den Gemeinden wurde es mit 64 gegen 9 Stimmen angenommen.

P. C. Planta bezeichnet es als ein vortreffliches Gesetz. Nichtbündnerische Fachgelehrte gehen mit ihm schärfer ins Gericht. Pfenninger vermißt an ihm die gesetzgeberische Kürze und Bestimmtheit, besonders im allgemeinen Teil. Dieser gehöre, sagt er, durch den überwiegenden Einfluß deutscher Gesetzbücher zu den geringsten Erzeugnissen schweizerischer Legislatur. Am besonderen Teil dagegen rühmt er die Milde, die weitgehende richterliche Freiheit, das Bestreben nach Bestimmtheit und Begrenzung der Tatbestände.

Auch Mittermaier¹¹ übt besonders am allgemeinen Teil Kritik. Er bemerkt, daß auch die Fehler der deutschen Gesetzgebungen übernommen worden seien, und bedauert, daß nicht mehr auf die Erfahrungen abgestellt worden sei, die man in Deutschland mit diesen Gesetzen gemacht habe.

Auch er hebt die außerordentliche Freiheit, welche dem Richter eingeräumt ist, hervor, die insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Täters gestatte. Sie ist, wie bemerkt, nicht erst durch den neuen Entwurf aufgenommen worden, sondern stammt aus dem E 29.

Wenn überall auf die starke Abhängigkeit von zeitgenössischen deutschen Gesetzen hingewiesen wird, so kann doch für keinen der drei Entwürfe (1825, 1829, 1846) eine unbesehene Übernahme deutschen Landesrechts angenommen werden. Unsere Entwürfe werden zur Gruppe der kantonalen Gesetzgebungen gezählt, welche das bayerische Strafgesetzbuch Feuerbachs von 1813 und das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 (in Kraft getreten am 1. März 1851; Entwürfe 1843 und 1845) zum Vorbild nahmen. Zu dieser Gruppe gehören Thurgau, Graubünden, Schaffhausen und das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch von 1851¹².

Ein Vergleich der E 1825 und 1829 mit dem bayerischen und des geltenden Strafgesetzbuches mit dem badischen Strafgesetzbuch führt zu folgendem Ergebnis:

¹¹ Neues Archiv des Criminalrechts NF 1853, Ergänzungsheft S. 38.

¹² E. H a f t e r, Schweiz. Strafrecht, Allg. Teil S. 29.

Wie bereits bemerkt, macht sich im E 25, besonders im allgemeinen Teil, die Autorität Feuerbachs stark bemerkbar, auch sind einzelne Bestimmungen aus dessen Gesetzbuch übernommen, aber viel zahlreicher sind die Artikel, bei denen höchstens eine Anlehnung oder auch nicht einmal eine solche festzustellen ist. Das gleiche läßt sich auch vom Entwurf 1829 sagen.

Das geltende Strafgesetzbuch ist ebenfalls keineswegs etwa eine Abschrift des badischen Gesetzes, wenn auch die Zahl der daraus übernommenen Bestimmungen recht erheblich ist. Neben dem badischen Gesetz müssen noch andere Vorbilder benutzt worden sein. Manches, doch nicht allzu vieles, geht auch zurück auf die Entwürfe 25 und 29, und damit letztlich auch auf das bayerische Recht.

In allen diesen Entwürfen tritt das Bestreben nach Kürze, Einfachheit und Popularität in Erscheinung. Nicht durchwegs jedoch zum Vorteil des Gesetzes. Dieses Bestreben führte öfters zur Zusammenziehung von Tatbeständen und zur Vermengung von Begriffen der allgemeinen Lehre. Eine stärkere Anlehnung an die Vorbilder hätte dem Gesetze da und dort nur zum Vorteil gereicht. Selbständig ist das Gesetz wohl nur in der Bestimmung des Strafmaßes und dann eben vor allem in der großen Freiheit, welche dem Richter im Artikel 50 eingeräumt ist, in welchem die Milderungsgründe aufgezählt sind und welcher mit dem Satze schließt:

„In allen diesen Fällen muß es dem richterlichen Ermessen zu beurteilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den anderen oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine größere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Straflosigkeit bewirkt werden könnte.“

Wir dürfen es unseren Vorfahren nicht verdenken, daß sie sich an ausländische Vorbilder hielten. Eine Versenkung in die eigene Vergangenheit wäre auf keinem Gebiet so sehr wie auf dem des Strafrechts zu völliger Unfruchtbarkeit verurteilt gewesen. Selbst in den Universitätskantonen war eine Fortbildung des eigenen Rechts ohne die Anlehnung an die Gesetzgebung und Lehre des Auslandes nicht möglich. Und warum sollte man auch

nicht lernen vom Ausland, wo immer es eine höhere Stufe auf einem Gebiet erreicht hat! Man kann höchstens kritisieren, daß man die Lehren des Auslandes nicht besser und tiefer erfassen konnte und die Erfahrungen des Auslandes nicht selbständiger zu verwerten vermochte. Aber selbst heute wären wir, wenn wir auf kantonalem Boden auf uns selbst gestellt wären, den gleichen Schwierigkeiten kaum besser gewachsen. Wir dürfen den Männern, welche das geltende Gesetz geschaffen haben, für ihr Werk auch heute noch dankbar sein. Glücklicherweise dürfen wir uns schätzen, daß die schweizerische Wissenschaft uns heute ein Gesetzbuch hat geben können, das die Forderungen der Gegenwart erfüllt.

Die neue nordetruskische Inschrift von Castaneda*

Von Prof. Dr. Bart. Nogara, Rom.

Vorwort. Nachdem schon im Jahrgang 1939 des „Bündn. Monatsblattes“ die Arbeit von Prof. Dr. Joshua Whatmough „Eine neue rätsische Inschrift der Sondrio-Gruppe“, die Inschrift auf der Schnabelkanne von Castaneda betreffend, veröffentlicht wurde, folgt nachstehend eine weitere Publikation über das gleiche Objekt von Prof. Dr. Nogara, Direktor der Vatikanischen Museen in Rom (Übersetzung ins Deutsche von Prof. C. Hatz in Chur). W. B.

Die Inschrift von Castaneda, mit der ich mich in dieser Nummer befaße, wird den Lesern unserer Zeitschrift neu sein; sie ist es aber nicht für die, die sich mit italischer Inschriftenkunde befassen; denn sie wurde erstmals von Prof. Dr. J. Whatmough, dem Fortsetzer der „Prae-Italic Dialects“ von Conway, im Jahre 1936 unter dem Titel „A new Raetic Inscription of the Sondrio Group“ in einem Artikel der Harvard Studies in der Classical Philology (Bd. XLVII) veröffentlicht, und zwar auf Grund einer Photographie, die ihm von Dr. G. v. Merhart von Marburg im Auftrage von Dr. F. Pieth, dem Präsidenten der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, überreicht worden war. Der erwähnte Artikel ist vor kurzem in Übersetzung im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde (1938, Nr. 2, S. 121–123) mit einer kurzen Einleitung von W. Burkart in Chur erschienen (S. 119 ff).

* Rivista Archeologica dell'antica Provincia e Diocesi di Como. Fascicoli 121/122, Anno 1939. S. 97–107.